



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über den Wochen- und Bauernmarkt im Markt Oberstausfen

vom 28.11.2001

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über den Wochenmarkt im Markt Oberstausfen in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch
1. Satzung vom 01.12.1994

Oberstausfen, den 28.11.2001

- MARKT OBERSTAUFEN –
Gez.

Grath
(Erster Bürgermeister)

Satzung über den Wochen- und Bauernmarkt im Markt Oberstausfen

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28.11.2001

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Markt Oberstausfen betreibt den Wochen- und Bauernmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz und Marktzeit

Der Wochen- und Bauernmarkt findet wöchentlich jeweils am Freitag im Bereich des Marienplatzes statt. Marktzeit ist von Ostern bis Allerheiligen. Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

§ 3

Gegenstände des Wochen- und Bauernmarktes

Gegenstände des Wochen- und Bauernmarktverkehrs sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Marktbezieher haben sich bei der Ankunft bei der vom Markt mit der Marktaufsicht betrauten Person (Marktaufseher) zu melden und den zugewiesenen Standplatz einzunehmen.
- (3) Die vorhandenen Standplätze werden nach Warengattungen und dem Zeitpunkt der Meldung beim Marktaufseher zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (4) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung des Marktaufsehers zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (5) Die Zuweisung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbezieher die für die Teilnahme am Wochen- und Bauernmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der Marktbezieher oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochen- und Bauernmarktsatzung zuwidergehandelt haben,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Auf- und Abbau

Der Marktplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur nach den Anordnungen des Marktaufsehers aufgestellt und aufgebaut werden. Verkaufseinrichtungen werden vom Markt Oberstufen nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht mehr als 6 Meter Frontlänge haben. Zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein.
- (3) An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Marktbeziehers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbezieher, die eine Firma führen, haben außerdem ihr Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 7 Vorschriften über den Warenverkauf

Waren müssen gut sichtbar ausgelegt sowie nach Art und Güte geordnet werden. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Verschmutzung, schädigende Witterungseinflüsse sowie andere nachteilige Umwelteinflüsse zu schützen. Lebensmittel sind so abzustellen, dass vom Boden aus mindestens ein Abstand von 40 cm eingehalten wird.

§ 8 Verhalten auf dem Wochen- und Bauernmarkt

- (1) Die Teilnehmer am Wochen- und Bauernmarkt haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Es ist insbesondere unzulässig
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Waren auszurufen oder zu versteigern,
 - d) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 9

Sauberhaltung des Marktplatzes, Verkehrssicherheit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist zu unterlassen.
- (2) Auf dem Marktplatz werden keine öffentlichen Abfallbehälter aufgestellt. Die Marktbezieher haben deshalb für sich und ihre Kundschaft - an gut sichtbaren Stellen - ausreichend große Abfallbehälter aufzustellen und für deren sachgemäßen Abtransport zu sorgen. Die Sauberhaltung des Marktplatzes ist für den Markt Oberstaufen ein wesentlicher Hinweis auf die Zuverlässigkeit des Marktbeziehers (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die Marktbezieher sind verpflichtet, ihre Standplätze in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 10

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Alle Marktbesucher und Besucher des Marktes haben den Anordnungen des Marktes Oberstaufen, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach der Satzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Markt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 11 Haftung

Der Markt Oberstauen haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 4 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Stand aus anbietet oder verkauft oder gegen die Meldepflicht des § 4 Abs. 2 verstößt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung des Marktaufsehers vertauscht oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abgibt,
3. entgegen einer Versagung nach § 4 Abs. 5 am Markt teilnimmt,
4. gegen die Vorschriften des § 5 über den Auf- und Abbau verstößt,
5. Verkaufseinrichtungen aufstellt, die nicht dem § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechen,
6. entgegen § 8 Abs. 2
 - a) Waren im Umhergehen anbietet,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - c) Tiere frei umherlaufen lässt,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitführt,
7. gegen die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 über die Sauberhaltung oder des § 9 Abs. 3 über die Verkehrssicherung zuwiderhandelt und
8. gegen Einzelanordnungen nach § 10 Abs. 1 verstößt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.1992 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.02.1992. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.